



Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!

Ing.- & Sachverständigenbüro Druck

Dipl.-Ing. Sandra Druck Bauingenieurin



öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar

> Büro Geiselberg Im Eck 3 67715 Geiselberg

Telefon: 06307 / 59 89 000 Telefax: 06307 / 59 89 009

www.ingenieurbuero-druck.de buero@ingenieurbuero-druck.de

Geiselberg den, 10. März 2024

Dipl.-Ing. S. Druck, Im Eck 3, 67715 Geiselberg

Amtsgericht Pirmasens Bahnhofstraße 22-26 **66953 Pirmasens**

Gutachten

im Zwangsversteigerungsverfahren

2 K 45 / 22 über den Verkehrswert (Marktwert) gemäß §74 ZVG (i.S.d. § 194 BauGB) des im Wohnungsgrundbuch von Pirmasens, Blatt 13815 eingetragenen **72,69/1.000 Miteigentumsanteils** an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in 66953 Pirmasens, Blumenstraße 12, verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung im DG hinten links, im Aufteilungsplan mit Nr. 13** bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Abstellraum Nr. 13 im Erdgeschoss



Der **Verkehrswert** wurde zum Stichtag 01.02.2024 ermittelt mit **rd. 85** €

Es besteht eine Nutzungsuntersagung für das Bewertungsobjekt.

Zur Herstellung der Bewohnbarkeit muss der Brandschutz des Gebäudes hergestellt werden. Hierfür fallen zusätzliche Kosten an.

Ausfertigung Nr. 1/2/3/4

Dieses Gutachten besteht aus 41 Seiten inkl. Anlagen.

Das Gutachten wurde in zwei Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Nr.	Abschnitt		Seite
1	Zusammenfassung		
1.1	Kurzbeschreibung des Objektes		4
1.2	Tabellarische Übersicht		4
2	Allgemeine Angaben		
2.1	Angaben zum Bewertungsobjekt		5
2.2	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung		5
2.3	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers		6
3	Grund- und Bodenbeschreibung		7
3.1	Lage		7
3.1.1	Großräumige Lage		7
3.1.2	Kleinräumige Lage		7
3.2	Gestalt und Form		7
3.3	Erschließung, Baugrund etc.	<u> </u>	7
3.4	Privatrechtliche Situation	(1) J) V	8
3.5	Öffentlich-rechtliche Situation	7)>	8
3.5.1	Baulasten und Denkmalschutz		
3.5.2	Bauplanungsrecht		8
3.5.3	Bauordnungsrecht		9
3.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	2	9
3.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation		9
3.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation		9
ŀ	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifis		
ł.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung		10
ł.2	Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienhaus		10
ł.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht		10
ł.2.2	Nutzungseinheiten		10
1.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)		11
1.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung		11
l.2.5	Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand	des Gebäudes	12
ł.3	Nebengebäude		12
l.3.1 🔨 (Nebengebäude im gemeinschaftlichen Eigentum		12
1.3.2	Nebengebäude im Sondereigentum		12
ł.4	Außenanlagen		12
ł.4.1	Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum		12
1.4.2	Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten dem zu bewertenden zugeordnet		
1.4.3	Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten fremden Wohnungs- bzw. T	`eileigentum zugeordn	et12
ł.5	Sondereigentum an der Wohnung im DG hinten links		12
ł.5.1	Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung		12
1.5.2	Raumausstattungen und Ausbauzustand		13
1.5.2.1	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung		
1.5.2.2	Wohnung Nr. 13		13

4.6		
	Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen	
4.7	Beurteilung der Gesamtanlage	
5	Ermittlung des Verkehrswerts	
5.1	Grundstücksdaten	
5.2	Verfahrenswahl mit Begründung	
5.3	Anteilige Wertigkeit des Wohnungs-/Teileigentums am Gesamtgrundstück	
5.4	Bodenwertermittlung	
5.4.1	Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums	
5.5	Vergleichswertermittlung	
5.5.1	Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
5.5.2	Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe	
5.5.3	Vergleichswertermittlung auf der Basis mehrerer Vergleiche	
5.5.4	Vergleichswert	
5.6	Ertragswertermittlung	
5.6.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
5.6.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	
5.6.3	Ertragswertberechnung	
5.6.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	
6	Verkehrswert	
7	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	
7.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung.	
7.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	
7.3	Verwendete fachspezifische Software	
В	Grundrisse, Schnitte, Ansichten	
9	Bilder.	
	Liegenschaftskarte	

1 Zusammenfassung

1.1 Kurzbeschreibung des Objektes

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine Zweizimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus.

Das ehemalige Fabrikgebäude wurde nach vorliegenden Unterlagen um 1992/93 umgebaut zu einem Mehrfamilienhaus bestehend aus 14 Eigentumswohnungen, dass ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Das Gebäude liegt hängig (ein Teil des EGs befindet sich im Hang), ist dreigeschossig und hat ein ausgebautes Dachgeschoss.

Das Bewertungsobjekt, im Aufteilungsplan mit der Nummer 13 bezeichnet, befindet sich im Dachgeschoss hinten links. Der dazu gehörige Abstellraum mit der Nummer 13 liegt im Erdgeschoss.

Die Wohnung besteht laut vorliegenden Plänen aus einem Zimmer, einem Wohnzimmer, einer Küche, einem Flur, einem Bad und einem Abstellraum. Das Bewertungsobjekt hat eine einfache bis durchschnittliche Ausstattung.

Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem schlechten Unterhaltungsstand.

Nach einem Vermerk in der Bauakte aus dem Jahr 1995 war das Gebäude mit dem Hausschwamm befallen.

Laut Auskunft vom 30.11.2022 sind bei der Grundsteuer erhebliche Abgabenrückstände der Eigentümer seit Jahren vorhanden

Laut Auskunft der zuständigen Behörde besteht das einfache Sanierungsverfahren noch mindestens 12 Jahre, die Ausgleichszahlung entfällt nach § 152 BauGB.

Es besteht eine Nutzungsuntersagung für das Bewertungsobjekt, d.h. die Wohnung kann aktuell nicht bewohnt werde

Zur Herstellung der Bewohnbarkeit muss der Brandschutz des Gebäudes hergestellt werden. Zur Herstellung der Bewohnbarkeit muss der Brandschutz des Gebäudes hergestellt werden. Hierfür fallen zusätzliche Kosten an Die Wertminderung hierfür und die Beseitigung weiterer Schäden wird mit 20.000 € angesetzt. Die Kosten können höher sein.

1.2 Tabellarische Übersicht

Baujahr: Aufgrund der Sandsteinmauer und dem Treppengeländer wird ein ur-

sprüngliches Baujahr um 1920 angenommen. Inwieweit das Gebäude im 2. Weltkrieg zerstört wurde, ist nicht bekannt. Nutzungsänderung eines bestehenden Fabrikgebäudes in Wohnungen laut vorliegenden Unterla-

gen 1992/93

Nutzung/Mieter: Bewertungsobjekt zurzeit leerstehend

Mängel und Schäden: Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden. Das Gebäude selbst

weist am Außenputz und der Geschosstreppe Putzabplatzungen auf, beschädigte Fliesen im Treppenhaus, geöffnete abgehängte Decke im Dachgeschoss. Brandschutz voraussichtlich nicht gegeben (Hinweise in

der Bauakte)

Wohnfläche: rd. 55 m²

Grundstücksfläche: 625 m²

Miteigentumsanteil der Wohnung = 72,69 / 1000

Bodenrichtwert: 130 €/m² (Stichtag 01.01.2024)

Stichtag der Wertermittlung 01.02.2024

Bodenwert rd. 5.910 € anteiliger Bodenwert Wohnung

Ertragswert rd. 85 €

Vergleichswert rd. 600 €

Verkehrswert rd. 85 €

Rechte und Belastungen keine bekannt

2 Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus

im Aufteilungsplan mit der Nr. 13 bezeichnet

Objektadresse: Blumenstraße 12

66953 Pirmasens

Grundbuchangaben: Grundbuch von Pirmasens, Blatt 13815, lfd. Nr. 1

Katasterangaben: Gemarkung Pirmasens, Flurstück 2410/4 (625 m²)

2.2 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Gutachtenauftrag Gemäß Beschluss des Amtsgerichts Pirmasens vom 04.11.2022 soll

durch schriftliches Sachverständigengutachten der Verkehrswert des Beschlagnahmeobjektes zur Vorbereitung des Versteigerungs-

termins geschätzt werden.

Wertermittlungsstichtag: 01.02.2024 (Tag der Ortsbesichtigung)

Qualitätsstichtag: 01.02.2024 entspricht dem Wertermittlungsstichtag

Ortsbesichtigung: 01.02.2024

Umfang der Besichtigung etc.: Es konnte eine Innenbesichtigung und eine Außenbesichtigung des

Objekts durchgeführt werden.

Hinweis

Für die nicht besichtigten oder nicht zugänglich gemachten Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und Schadensfreiheit besteht.

Das Objekt wird auf Grundlage des äußeren Erscheinungsbildes er-

stellt.

Teilnehmer am Ortstermin:

Eigentümer:

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen: die Sachverständige und die Vertreter der Hausverwaltung

Eigentümer

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

• unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 16.02.2023

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000
- Wohnflächen aus der Teilungserklärung
- Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte
- Auskunft zum Bauplanungsrecht
- Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) aus der Bauakte
- Teilungserklärung
- Auskunft zur Beitrags-& Abgabensituation
- Auskunft aus dem Altlastenkataster
- Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis
- Anforderung von Vergleichskaufpreisen

2.3 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Es besteht eine Nutzungsuntersagung für das Bewertungsobjekt, d.h. die Wohnung kann aktuell nicht bewohnt werde

Zur Herstellung der Bewohnbarkeit muss der Brandschutz des Gebäudes hergestellt werden. Zur Herstellung der Bewohnbarkeit muss der Brandschutz des Gebäudes hergestellt werden. Hierfür fallen zusätzliche Kosten an

Die Wertminderung hierfür und die Beseitigung weiterer Schäden wird mit 20.000 € angesetzt. Die Kosten können höher sein.

Nach einem Vermerk in der Bauakte aus dem Jahr 1995 war das Gebäude mit dem Hausschwamm befallen.

Laut schriftlicher Auskunft vom 30.11.2022 sind bei der Grundsteuer erhebliche Abgabenrückstände der Eigentümer seit Jahren vorhanden

Laut Auskunft der zuständigen Behörde besteht das einfache Sanierungsverfahren noch mindestens 12 Jahre, die Ausgleichszahlung entfällt nach § 152 BauGB.

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Lage

3.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Kreis: Kreisfreie Stadt Pirmasens

Ort und Einwohnerzahl: Pirmasens ist eine kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz und umfasst

etwa 40.630 Einwohner. Sie ist Verwaltungssitz des Landkreises Südwestpfalz und der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land und

liegt am Westrand des Pfälzerwaldes. Quelle Wikipedia

überörtliche Anbindung / Entfernungen: <u>nächstgelegene größere Städte:</u>

Kaiserslautern ca. 38 km, Zweibrücken ca. 25 km

<u>Landeshauptstadt:</u> Mainz ca. 130 km

Autobahnzufahrt:

Anbindung zur Auffahrt A8

Bus- und Bahnverbindungen:

Öffentliches Verkehrsnetz (VRN) integriert, Bahnhof vorhanden

Flughafen:

Frankfurt am Main ca. 170 km

3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:

Das Bewertungsobjekt liegt in der Nähe des Stadtzentrums.

Die Stadt Pirmasens verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung mit direkter Autobahnanbindung der A8. Ein Hauptbahnhof mit mehreren Bahnstationen und öffentlicher Bahnverbindung sind genügend vorhanden. Es sind genügend Geschäfte des täglichen Bedarfs, sowie Ärzte und Schulen vorhanden.

Art der Bebauung und Nutzungen in der

Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche Nutzungen

Beeinträchtigungen:

keine

Topografie:

in der Hanglage eben

3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: <u>Straßenfront:</u>

ca. 25 m;

mittlere Tiefe: ca. 24 m;

Grundstücksgröße: insgesamt 625 m²

3.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Wohnsammelstraße

Straßenausbau: voll ausgebaut; Gehwege beiderseitig vorhanden;

Parkmöglichkeiten vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser, Gas, Kanalanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

zweiseitige Grenzbebauung des Wohnhauses.

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Altlasten:

Gemäß schriftlicher Auskunft vom 17.11.2022 ist das Bewertungsobjekt im Altlastenkataster nicht als Verdachtsfläche aufgeführt.

3.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Der Sachverständigen liegt ein unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 16.02.2023 vor.

Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Pirmasens, Blatt 13815 folgende Eintragung:

- Auflassungsvormerkung vom 14.09.2015
- Sanierungsverfahren
- Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam
- Eröffnung des Insolvenzverfahren

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Herrschvermerke:

nicht vorhanden

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z.B. Altlasten) sind nicht bekannt und waren bei der Ortsbesichtigung nicht erkennbar.

Diesbezüglich wurden keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

3.5 Öffentlich-rechtliche Situation

3.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis:

Dem Sachverständigen liegt ein Auszug aus dem Baulastenverzeichnis vom 14.11.2022 vor.

Das Baulastenverzeichnis enthält keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

Donlemalachuta

Denkmalschutz besteht nach dem "Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler" des Land Rheinland-Pfalz nicht.

3.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan:

Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

demizatorge nach 3 5 i baadb za be

Innenbereichssatzung:

nicht bekannt

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung: nicht bekannt

Verfügungs- und Veränderungssperre: Sanierungsgebiet

Bodenordnungsverfahren: Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk

eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren ein-

bezogen ist.

Sanierungsgebiet Laut Auskunft der zuständigen Behörde besteht das einfache Sanie-

rungsverfahren noch mindestens 12 Jahre, die Ausgleichszahlung

entfällt nach § 152 BauGB.

3.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auftragsgemäß auf der Grundlage der Pläne aus der Bauakte durchgeführt.

Die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde auftragsgemäß nicht geprüft.

Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

3.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

(Grundstücksqualität):

beitragsrechtlicher Zustand: Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Ver-

pflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Son-

derabgaben und beitragsähnliche Abgaben.

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschlie-

ßungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitragsfrei.

Laut schriftlicher Auskunft vom 30.11.2022 sind bei der Grundsteuer erhebliche Abgabenrückstände der Eigentümer

seit Jahren vorhanden

Anmerkung:

Diese Informationen zum beitragsrechtlichen Zustand wurden schriftlich erkundet.

3.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

3.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bestehend aus 14 Eigentumswohnungen bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Das Objekt Bewertungsobjekt (Wohnung Nr. 13) steht zurzeit leer.

Es besteht eine Nutzungsuntersagung für das Bewertungsobjekt, d.h. die Wohnung kann aktuell nicht bewohnt werde

4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelungen

4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden so weit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

4.2 Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienhaus

4.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: ehem. Fabrikgebäude umgebaut zu einem

Mehrfamilienhaus bestehen aus 14 Eigentumswohnungen, aus-

schließlich zu Wohnzwecken genutzt;

3-geschossig;

ausgebautes Dachgeschoss;

zweiseitig angebaut

Baujahr: Aufgrund der Sandsteinmauer und dem Treppengeländer wird ein

ursprüngliches Baujahr um 1920 angenommen. Inwieweit das Gebäude im 2. Weltkrieg zerstört wurde, ist nicht bekannt. Nutzungsänderung eines bestehenden Fabrikgebäudes in Wohnungen laut

vorliegenden Unterlagen 1992/93

Modernisierung: 1992/93 Umbau zum Mehrfamilienhaus laut Unterlagen um

Energieeffizienz: Energieausweis liegt nicht vor

Barrierefreiheit: Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei.

Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u.a. Altersstruktur, Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit nicht in

der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.

Erweiterungsmöglichkeiten: sind nicht Gegenstand dieser Wertermittlung

Außenansicht: insgesamt verputzt und gestrichen;

Sockel verputzt und gestrichen

Putzabplatzungen an der Außenfassade

4.2.2 Nutzungseinheiten

Laut vorliegendem Plan aus der Bauakte:

Erdgeschoss:

Eingang Bereich, Vorraum, Hausanschlussraum, sowie Abstellräume und Heizungsraum Wohnung Nr.1 und Nr.2

1. Obergeschoss:

Wohnungen Nr.3 und Nr. 4 sowie Nr. 5 und Nr. 6

2. Obergeschoss:

Wohnungen Nr. 7 und Nr. 8 sowie Nr. 9 und Nr. 10

Dachgeschoss:

Wohnungen Nr. 11 und Nr. 12 sowie Nr. 14 und dem Bewertungsobjekt Nr. 13

4.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: nicht ersichtlich

Keller: kein Keller im klassischen Sinn vorhanden. Das Gebäude wurde am

Hang erreichtet. Im Eingangsbereich ist das Erdgeschoss (Hochparterre) "ebenerdig" und im hinteren Bereich ist das 1.0G ebenerdig

Umfassungswände: Mauerwerk

Innenwände: Gipskartonständerwände laut vorliegenden Unterlagen

Geschossdecken: Annahme Stahlbeton

Aufgrund der Bauunterlagen und des Ortstermines

Treppen: vernachlässigt;

Geschosstreppe:

Annahme: Stahlbeton mit Fliesenbelag

künstlerisch gestaltetes Geländer (schmiedeeisern) mit Handlauf

Hauseingang(sbereich): Eingangstür aus Kunststoff, mit Lichtausschnitt, Hauseingang ver-

nachlässigt

Dach: <u>Dachkonstruktion:</u> nicht ersichtlich

Dachform:

Sattel- oder Giebeldach

Dacheindeckung:

Dachziegel (Ton) oder Dachstein (Beton)

Annahme: Dämmung den Vorgaben des Umbaujahres bzw. der Planung entsprechend

4.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: Annahme, da keine Innenbesichtigung stattfinden konnte:

zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Annahme, da keine Innenbesichtigung stattfinden konnte:

Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: Annahme, da keine Innenbesichtigung stattfinden konnte:

es wird von einer einfachen bis durchschnittlichen Ausstattung

ausgegangen

Heizung: Gaszentralheizung (Abrechnung über Wärmemengenzähler)

Lüftung: keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüf-

tung)

Warmwasserversorgung: Elektro-Durchlauferhitzer

4.2.5 Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Eingangstreppe

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

Besonnung und Belichtung: gut bis ausreichend

Bauschäden, Baumängel, Besonderheiten Putzabplatzungen am Außenputz und an der Geschosstreppe. (An-

nahme: durch Feuchtigkeit)

beschädigte Fliesen im Treppenhaus,

geöffnete abgehängte Decke im Dachgeschoss,

Brandschutz voraussichtlich nicht gegeben (Hinweise in der Bau-

akte)

Anmerkung: Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden

nicht durchgeführt.

wirtschaftliche Wertminderungen: keine

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist befriedigend bis schlecht.

Es besteht ein Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungs-

bedarf.

4.3 Nebengebäude

4.3.1 Nebengebäude im gemeinschaftlichen Eigentum

Doppelgaragen (massiv) mit angrenzendem Raum. (Außenbesichtigung)

4.3.2 Nebengebäude im Sondereigentum

keine vorhanden

4.4 Außenanlagen

4.4.1 Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Hofbefestigung, Einfriedung (Mauer, Zaun)

4.4.2 Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten dem zu bewertenden Wohnungs- bzw. Teileigentum zugeordnet

keine vorhanden

4.4.3 Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten fremden Wohnungs- bzw. Teileigentum zugeordnet

keine vorhanden

4.5 Sondereigentum an der Wohnung im DG hinten links

4.5.1 Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung

Lage des Sondereigentums im Gebäude: Das Sondereigentum besteht an der Wohnung im Dachgeschoss

hinten links nebst Abstellraum im Erdgeschoss im Aufteilungsplan

mit der Nummer 13 bezeichnet.

Wohnfläche/Nutzfläche: Die Wohnfläche beträgt laut vorliegenden Unterlagen rd. 55 m²

Raumaufteilung/Orientierung: <u>Die Wohnung hat folgende Räume:</u>

1 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Wohnzimmer, 1 Bad, 1 Abstellraum;

Die Wohnung ist wie folgt aufgeteilt und orientiert:

- Wohnzimmer rd. 24 m² rückseitig gelegen
- Schlafzimmer rd. 13 m² rückseitig gelegen
- Küche rd. 7 m² innen gelegen
- Flur rd. 5 m² innen gelegen
- Bad rd. 4 m² innen gelegen
- Abstellraum rd. 1 m² innen gelegen

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Besonnung/Belichtung: normal

4.5.2 Raumausstattungen und Ausbauzustand

4.5.2.1 Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Die Wohnung bzw. die einzelnen Ausstattungen der Räume werden in einer Ausstattungsbeschreibung zusammen beschrieben

4.5.2.2 Wohnung Nr. 13

Bodenbeläge: Laminat, Fliesen

Wandbekleidungen: einfache Tapeten

Deckenbekleidungen: einfache Tapeten

Fenster: Fenster aus Holz mit Isolierverglasung aus dem Umbaujahr

Türen: <u>Eingangstür:</u>

Holztürholzwerkstoff einfache Ausführung

Zimmertüren:

Holztürholzwerkstofftüren

Stahlzargen

Fehlende Beschläge

sanitäre Installation: Einfache Ausstattung, dem Umbaujahr entsprechend

Badewanne, Waschbecken, Toilette

Fehlende Armaturen

besondere Einrichtungen: keine

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

Bauschäden, Baumängel, Besonderheiten fehlender Brandschutz, defekte Heizung

fehlende Armaturen im Badezimmer fehlende Beschläge an den Türen

Anmerkung: Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden

nicht durchgeführt.

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

wirtschaftliche Wertminderungen: Fehlender Brandschutz

4.5.3 Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

besondere Bauteile: keine vorhanden

sonstige Besonderheiten: nicht bekannt

allgemeine Beurteilung des Sondereigen-

tums

Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf

4.6 Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen

Sondernutzungsrechte: An Abstellraum Nr. 13 im Erdgeschoss

Erträge aus gemeinschaftlichem Eigentum: nicht bekannt

Wesentliche Abweichungen: Wesentliche Abweichungen zwischen dem Miteigentumsanteil am

gemeinschaftlichen Eigentum (ME) und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE):

keine

Abweichende Regelung: Von dem Miteigentumsanteil (ME) abweichende Regelung für den

Anteil der zu tragenden Lasten und Kosten (VK) bzw. Erträge (VE)

aus dem gemeinschaftlichen Eigentum:

keine

Instandhaltungsrücklage: dazu konnten keine Informationen in Erfahrung gebracht werden

4.7 Beurteilung der Gesamtanlage

Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem schlechten Unterhaltungszustand

5 Ermittlung des Verkehrswerts

5.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für den 72,690/1.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in 66953 Pirmasens, Blumenstraße 12 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG hinten links, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an Abstellraum Nr. 13 im Erdgeschoss zum Wertermittlungsstichtag 01.02.2024 ermittelt:

Grundbuch- und Katasterangaben des Bewertungsobjekts

Wohnungsgrundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Pirmasens	13815	1
Gemarkung	Flurstück	Fläche

5.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Wohnungs- oder Teileigentum kann mittels Vergleichswertverfahren bewertet werden. Hierzu benötigt man geeignete Kaufpreise für Zweitverkäufe von gleichen oder vergleichbaren Wohnungs- oder Teileigentumen oder die Ergebnisse von diesbezüglichen Kaufpreisauswertungen.

Bewertungsverfahren, die direkt mit Vergleichskaufpreisen durchgeführt werden, werden als "Vergleichskaufpreisverfahren" bezeichnet. Werden die Vergleichskaufpreise zunächst auf eine geeignete Bezugseinheit (bei Wohnungseigentum z. B. auf €/m² Wohnfläche) bezogen und die Wertermittlung dann auf der Grundlage dieser Kaufpreisauswertung durchgeführt, werden diese Methoden "Vergleichsfaktorverfahren" genannt (vgl. § 20 ImmoWertV 21). Die Vergleichskaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren sind dann durch Zu- oder Abschläge an die wert-(und preis) bestimmenden Faktoren des zu bewertenden Wohnungs- oder Teileigentums anzupassen (§§ 25 und 26 ImmoWertV 21).

Unterstützend oder auch alleine (z. B. wenn nur eine geringe Anzahl oder keine geeigneten Vergleichskaufpreise oder Vergleichsfaktoren bekannt sind) können zur Bewertung von Wohnungs- oder Teileigentum auch das Ertragsund/oder Sachwertverfahren herangezogen werden.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens ist sowohl für Wohnungseigentum (Wohnungen) als auch für Teileigentum (Läden, Büros u. ä.) immer dann geraten, wenn die ortsüblichen Mieten zutreffend durch Vergleich mit gleichartigen vermieteten Räumen ermittelt werden können und der objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz bestimmbar ist.

Eine Sachwertermittlung sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn zwischen den einzelnen Wohnungsoder Teileigentumen in derselben Eigentumsanlage keine wesentlichen Wertunterschiede (bezogen auf die Flächeneinheit m² Wohn- oder Nutzfläche) bestehen, wenn der zugehörige anteilige Bodenwert sachgemäß geschätzt werden
kann und der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor (Marktanpassungsfaktor) bestimmbar ist.

Sind Vergleichskaufpreise nicht bekannt, so können zur Erkundung des Grundstücksmarkts (bedingt) auch Verkaufsangebote für Wohnungs- oder Teileigentume herangezogen werden.

Die Kaufpreisforderungen liegen nach einer Untersuchung von Sprengnetter/Kurpjuhn und Streich) je nach Verkäuflichkeit (bzw. Marktgängigkeit) zwischen 10 % und 20 % über den später tatsächlich realisierten Verkaufspreisen. Dies hängt jedoch stark von der örtlichen und überörtlichen Marktsituation (Angebot und Nachfrage) ab.

5.3 Anteilige Wertigkeit des Wohnungs-/Teileigentums am Gesamtgrundstück

Der dem Wohnungs-/Teileigentum zugeordnete Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des Wohnungs- / Teileigentums am Gesamtgrundstück.

5.4 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwertgrundstück Bewertungsgrundstück

Bodenrichtwert130 €/m²wird ermitteltWertermittlungsstichtag01.01.202401.02.2024Entwicklungsstufebaureifes Landbaureifes Land

beitragsrechtlicher Zustand frei

Bauweise geschlossen

Grundstücksfläche (f) 400 m² 625 m²

Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 01.02.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Gesamtgrundstücks angepasst.

				14 1	
I. Umrechnung des	Bodenrichtwerts auf	den beitragsfreien Zustand		Erläuterung	
beitragsrechtliche	beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts = frei				
beitragsfreier Bod	beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung) = 130,00 €/m²				
II. Zeitliche Anpass	sung des Bodenrichtwo	erts			
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung	
Stichtag	01.01.2024	01.02.2024	× 1,00		
III. Anpassungen w	egen Abweichungen i	n den wertbeeinflussenden Gr	rundstücksmerkmaler	l	
lageangepasster bei	tragsfreier BRW am We	rtermittlungsstichtag	= 130,00 €/m ²		
Fläche (m²)	läche (m²) 400 625		× 1,00		
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	1,00		
Bauweise	geschlossen		× 1,00		
vorläufiger objekt	spezifisch angepasste	r beitragsfreier Bodenricht-	= 130,00 €/m ²		
wert					
IV. Ermittlung des	Gesamtbodenwerts			Erläuterung	
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert = 130,00 €/m²					
Fläche		\times 625 m ²			
beitragsfreier Bod	beitragsfreier Bodenwert = 81				
			<u>rd. 81.300,00 €</u>		

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 01.02.2024 insgesamt 81.300,00 €.

5.4.1 Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums

Der anteilige Bodenwert wird entsprechend dem zugehörigen Miteigentumsanteil (ME = 72,690/1.000) des zu bewertenden Wohnungseigentums ermittelt. Dieser Miteigentumsanteil entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE); deshalb kann dieser Bodenwertanteil für die Ertrags- und Sachwertermittlung angehalten werden.

Ermittlung des anteiligen Bodenwerts	Erläuterung	
Gesamtbodenwert	81.300,00 €	
angepasster Gesamtbodenwert	81.300,00 €	
Miteigentumsanteil (ME)	× 72,690/1.000	
vorläufiger anteiliger Bodenwert	5.909,70 €	
Zu-/Abschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	0,00€	
anteiliger Bodenwert	= 5.909,70 €	
	<u>rd. 5.910,00 €</u>	

Der anteilige Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 01.02.2024 5.910,00 €.

5.5 Vergleichswertermittlung

5.5.1 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (Vergleichspreisverfahren) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (Vergleichsfaktorverfahren) basieren.

Zur Ermittlung von **Vergleichspreisen** sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine **hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale** eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine **hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes** mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels Umrechnungskoeffizienten und Indexreihen oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

5.5.2 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe

Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- · nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

5.5.3 Vergleichswertermittlung auf der Basis mehrerer Vergleiche

Nachfolgend wird der Vergleichswert des Wohnungseigentums auf der Basis mehrerer, vom Sachverständigen aus dem örtlichen Grundstücksmarkt bestimmten Vergleiche (Vergleichskaufpreis(e), Richtwert(e), Erfahrungswert(e)) für Wohnungseigentum ermittelt.

I. Ausgangsdaten der Vergleichswertermittlung (Bereinigung um evtl. Stellplatzanteil)							
Berechnungsgrundlagen	Bewertungsobjekt	Ve	ergleichskaufpre	is(e)/Richtwert((e)		
(Kurzbezeichnungen)	(BWO)	1	2	3	4		
Lage / Quelle (Fußnotenbe	zeichnung)	E159	E259	E359	E459		
Vergleichswert [€]		25.000,00	21.600,00	22.700,00	18.100,00		
Wohnfläche [m²]	55,15	60,00	67,00	70,00	54,00		
rel. Vergleichswert [€/m²]		416,67	322,39	324,29	335,19		
nicht enthaltene Beiträge [€/m²]		0,00	0,00	0,00	0,00		
II. Zeitliche Anpassu	ng der Vergleichsk	aufpreise an de	n Wertermittlu	ngsstichtag 06.	12.2022		
Kaufdatum/Stichtag	06.12.2022	04.12.2019	23.12.2020	23.12.2020	23.12.2020		
zeitliche Anpassung		× 1,12	×1,12	× 1,12	× 1,12		
Vergleichskaufpreis am Wotag [€/m²]	ertermittlungsstich-	466,67	466,67	363,20	375,41		
III. Anpassungen weg	gen Abweichungen i	in den wertbeei	nflussenden Zu	standsmerkma	len		
Wohnfläche [m²]	55,15	60,00	67,00	70,00	54,00		
Anpassungsfaktor		×1,00	×1,00	× 1,00	× 1,00		
Geschosslage	DG	ODG _	EG	EG	1. OG		
Anpassungsfaktor		× 1,00	× 1,00	× 1,00	× 1,00		
Aufzug	nicht vorhanden	nicht vorhan-	nicht vorhan-	nicht vorhan-	nicht vorhan-		
		den	den	den	den		
Anpassungsfaktor	4011	×1,00	× 1,00	× 1,00	× 1,00		
Vermietung	unvermietet	unvermietet	unvermietet	unvermietet	unvermietet		
Anpassungsfaktor		× 1,00	× 1,00	× 1,00	× 1,00		
Teilmarkt	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf		
Anpassungsfaktor	? (V)	× 1,00	× 1,00	× 1,00	× 1,00		
angepasster rel. Vergleichs [€/m²]	kaufpreis	466,67	361,08	363,20	375,41		
Gewicht	200	1,00	1,00	1,00	1,00		
angepasster rel. Vergleichs [€/m²]	kaufpreis x Gewicht	466,67	361,08	363,20	375,41		

RND = Restnutzungsdauer, GND = Gesamtnutzungsdauer

. Ausgangsdaten der Vergleichswertermittlung (Bereinigung um evtl. Stellplatzanteil)						
Berechnungsgrundlagen	Bewertungsobjekt	Ve	ergleichskaufpre	is(e)/Richtwert([e)	
(Kurzbezeichnungen)	(BWO)	5	6	7	8	
Vergleichswert [€]		18.100,00	21.600,00	19.600,00	21.700,00	
Wohnfläche [m²]	55,15	56,00	59,00	62,00	64,00	
rel. Vergleichswert $[\in/m^2]$		323,21	366,10	316,13	339,06	
nicht enthaltene Beiträge [€/m²]		0,00	0,00	0,00	0,00	
II. Zeitliche Anpassu	ng der Vergleichsk	aufpreise an de	n Wertermittlu	ngsstichtag 06.	12.2022	
Kaufdatum/Stichtag	06.12.2022	23.12.2020	23.12.2020	23.12.2020	23.12.2020	
zeitliche Anpassung		× 1,12	× 1,12	×1,12	×1,12	
Vergleichskaufpreis am Wertermittlungsstichtag [€/m²]		362,00	410,03	354,07	379,75	
III. Anpassungen weg	gen Abweichungen i	in den wertbeei	influssenden Zu	standsmerkma	len	
Wohnfläche [m²]	55,15	56,00	59,00	62,00	64,00	
Anpassungsfaktor		× 1,00	× 1,00	×1,00	× 1,00	
Geschosslage	DG	1. OG	DG	DG	DG	
Anpassungsfaktor		× 1,00	×1,00	× 1,00	× 1,00	
Aufzug	nicht vorhanden	nicht vorhan-	nicht vorhan-	nicht vorhan-	nicht vorhan-	
		den	den	den	den	
Anpassungsfaktor		× 1,00	× 1,00	× 1,00	× 1,00	
Vermietung	unvermietet	unvermietet	unvermietet	unvermietet	unvermietet	
Anpassungsfaktor		(× 1)00	× 1,00	× 1,00	× 1,00	
Teilmarkt	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf	
Anpassungsfaktor	40	× 1,00	× 1,00	× 1,00	× 1,00	
angepasster rel. Vergleichs $[\in/m^2]$	kaufpreis	362,00	410,03	354,07	379,75	
Gewicht	ollo	1,00	1,00	1,00	1,00	
angepasster rel. Vergleichs [€/m²]	kaufpreis x Gewicht	362,00	410,03	354,07	379,75	

RND = Restnutzungsdauer, GND = Gesamtnutzungsdauer

I. Ausgangsdaten de	er Vergleichswertei	mittlung (Bere	inigung um evt	l. Stellplatzaı	nteil)
Berechnungsgrundlagen	Bewertungsobjekt	Ve	ergleichskaufpre	is(e)/Richtwe	ert(e)
(Kurzbezeichnungen)	(BWO)	9	10 (A)		
Vergleichswert [€]		21.600,00	88.000,00		
Wohnfläche [m²]	55,15	63,00	67,00		
rel. Vergleichswert [€/m²]		342,86	1.313,43		
nicht enthaltene Beiträge [€/m²]		0,00	0,00	File.	
II. Zeitliche Anpassu	ng der Vergleichsk	aufpreise an de	n Wertermittlu	ngsstichtag (06.12.2022
Kaufdatum/Stichtag	06.12.2022	23.12.2020	11.11.2022	5% (Q)	
zeitliche Anpassung		× 1,12	× 1,00	×	×
Vergleichskaufpreis am We tag [€/m²]	ertermittlungsstich-	384,00	1.313,43)
III. Anpassungen weg	gen Abweichungen i	in den wertbeei	nflussenden Zu	standsmerk	malen
Wohnfläche [m²]	55,15	63,00	67,00		
Anpassungsfaktor		× 1,00	×1,00	* ×	×
Geschosslage	DG	2. OG	DG O	9	
Anpassungsfaktor		× 1,00	×1,00	×	×
Aufzug	nicht vorhanden	nicht vorhan- den	nicht vorhan- den		
Anpassungsfaktor		×1,00	×1,00	×	×
Vermietung	unvermietet	unvermietet	unvermietet	9	
Anpassungsfaktor		× 1,00	× 1,00	×	×
Teilmarkt	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf		
Anpassungsfaktor		×1,00	×1,00	×	×
angepasster rel. Vergleichs [€/m²]	kaufpreis	384,00	1.313,43		
Gewicht		1,00	1,00		
angepasster rel. Vergleichs [€/m²]	kaufpreis x Gewicht	384,00	1.313,43		

RND = Restnutzungsdauer, GND = Gesamtnutzungsdauer

Ausschluss von evtl. Vergleichskaufpreisen mit nicht ersichtlichen Besonderheiten:

Aus der Summe aller angepassten und für diese Wertermittlung herangezogenen Vergleichswerte/-preise wurde zunächst ein gewichteter Mittelwert gebildet. Auf diesen wurde zwecks Ausschlusses von Kaufpreisen mit nicht ersichtlichen Besonderheiten

±30,00% als Ausschlusskriterium gewählt; die Ausschlussgrenzen betragen demnach 333,87 €/m² - 620,05 €/m².

Ein angepasster Vergleichswert/-preis unter- bzw. überschreitet diese Ausschlussgrenzen und wird deshalb aus der abschließenden gewichteten Mittelbildung ausgeschlossen. Diese sind in der Tabelle der Vergleichsobjekte mit "(A)" gekennzeichnet.

Damit ergibt sich der relative Vergleichswert wie folgt:

Summe der gewichteten angepassten Vergleichswerte/-preise (ohne Ausreißer)		3.456,21 €/m ²
Summe der Gewichte (ohne Ausreißer)	:	9,00
vorläufiger gemittelter relativer Vergleichswert	= rd.	384,02 €/m ² 384,00 €/m ²

5.5.4 Vergleichswert

Ermittlung des Vergleichswerts			Erläuterung
vorläufiger gewichtet gemittelter relativer Vergleichswert		384,00 €/m ²	
Zu-/Abschläge relativ		0,00 €/m ²	
vorläufiger bereinigter relativer Vergleichswert	=	384,00 €/m ²	
Wohnfläche	×	55,15 m ²	
Zwischenwert	=	21.177,60 €	
Zu-/Abschläge absolut		0,00€	130
vorläufiger Vergleichswert	=	21.177,60 €	
Marktübliche Zu- oder Abschläge (gem. § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21 u.a.)		0,00€	Ž, 20
marktangepasster vorläufiger Vergleichswert	=	21.177,60 €	
besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	-	20.580,00 €	
Vergleichswert	= rd.	597,60 € 600,00 €	

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungsstichtag 01.02.2024 mit **rd. 600,00** € ermittelt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Vergleichswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung
Wertminderung "Reparaturen Wohnung"	-1.750,00 €	
Wertminderung "Mietausfall durch Nutzungsuntersagung"	-3.830,00 €	
Wertminderung "Brandschutz"	- 15.000,00 €	
Summe		-20.580,00 €

5.6 Ertragswertermittlung

5.6.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

5.6.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht,

die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

5.6.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltm		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnungseigentum (Mehrfamilienhaus)			55,15		4,00	220,60	2.647,20
Summe			55,15	1		220,60	2.647,20

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		2.647,20 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (vgl. Einzelaufstellung)	<u>- ~ (C</u>	1.234,01 €
jährlicher Reinertrag	1=()	1.413,19 €
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist; vgl. Bodenwertermittlung) 3,00 % von 5.910,00 € (Liegenschaftszinssatz × anteiliger Bodenwert (beitragsfrei))		177,30 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen		1.235,89 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 3,00 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 15 Jahren Restnutzungsdauer	×	11,938
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen)=	14.754,05 €
anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	5.910,00 €
vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	20.664,05 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	20.664,05 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		20.580,00 €
Ertragswert des Wohnungseigentums	= rd.	84,05 € 84,00 €
	- Tui	

5.6.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFlV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Bewirtschaftungskosten (BWK)

BWK-Anteil		
Verwaltungskosten		
Wohnen	Wohnungen (Whg.) 1 Whg. × 420,00 €	420,00 €
Instandhaltungskosten		
Wohnen	Wohnungen (Whg.) 55,15 m ² × 13,80 €/m ²	761,07 €
Mietausfallwagnis		
Wohnen	2,0 % vom Rohertrag	52,94 €
Summe		1.234,01 €

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage des Landesgrundstücksmarktberichts Rheinland-Pfalz 2021 bestimmt.

Anwendungsfunktion für das Marktsegment 2-6:

$$p = a + b * WF + c * \ln(rel.RND) + d * Vertragsdatum$$

Danach liegt der Liegenschaftszinssatz zwischen 1,16 und 3,08. Es wird der gerundete untere Wert angesetzt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung des Gebäudestandards für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Bauteil	Wägungsanteil	Standardstufen				
	[%]	1	2	387	4	5
Außenwände	23,0 %		1,0			
Dach	15,0 %		1,0	72 (W) V		
Fenster und Außentüren	11,0 %		1,0			
Innenwände und -türen	11,0 %		1,0)	
Deckenkonstruktion	11,0 %			1,0	×	
Fußböden	5,0 %	3,0	1,0			
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		1,0			
Heizung	9,0 %	(O	1,0			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %	(D)		1,0		
insgesamt	100,0 %	0,0 %	83,0 %	17,0 %	0,0 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Standardstufe 2	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)
Dach	
Standardstufe 2	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)
Fenster und Außentür	en ,
Standardstufe 2	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)
Innenwände und -türe	
Standardstufe 2	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen
Deckenkonstruktion	
Standardstufe 3	Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); einfacher Putz
Fußböden	
Standardstufe 2	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung
Sanitäreinrichtungen	
Standardstufe 2	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest
Heizung	
Standardstufe 2	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)
Sonstige technische Au	usstattung
Standardstufe 3	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus

sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Das ca. 1950 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Sachwertrichtlinie") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 1,5 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

		Tatsächlich	ne Punkte
Modernisierungsmaßnahmen	Maximale	(C) &	\bigcirc
(vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Punkte	Durchgeführte	Unterstellte
	272.0	Maßnahmen	Maßnahmen
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	0,0	0,0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0,5	0,0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0,5	0,0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0,0	0,0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0,0	0,0
Modernisierung von Bädern	2	0,5	0,0
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	0,0	0,0
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0,0	0,0
Summe		1,5	0,0

Ausgehend von den 1,5 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1950 = 74 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 74 Jahre =) 6 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Sachwertrichtlinie" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 15 Jahren.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung
Wertminderung "Reparaturen Wohnung"	-1.750,00 €	
 Wertminderung "Mietausfall durch Nutzungsuntersagung" 	-3.830,00 €	
 Wertminderung "Brandschutz" 	- 15.000,00 €	
Summe		-20.580,00 €

6 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Vergleichswert orientieren.

Der Vergleichswert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 600,00 € ermittelt.

Der zur Stützung ermittelte Ertragswert beträgt rd. 85,00 €.

Der **Verkehrswert** für den 72,690/1.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in 66953 Pirmasens, Blumenstraße 12 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG hinten links, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an Abstellraum Nr. 13 im Erdgeschoss

Wohnungsgrundbuch Blatt lfd. Nr. Pirmasens 13815 1

Gemarkung Flur Flurstück Pirmasens - 2410/4

wird zum Wertermittlungsstichtag 06.12.2022 mit

rd. **85** €

in Worten: fünfundachtzig Euro

geschätzt.

Es besteht eine Nutzungsuntersagung für das Bewertungsobjekt, d.h. die Wohnung kann aktuell nicht bewohnt werde

Zur Herstellung der Bewohnbarkeit muss der Brandschutz des Gebäudes hergestellt werden. Zur Herstellung der Bewohnbarkeit muss der Brandschutz des Gebäudes hergestellt werden. Hierfür fallen zusätzliche Kosten an

Die Wertminderung hierfür und die Beseitigung weiterer Schäden wird mit 20.000 € angesetzt. Die Kosten können höher sein.

Die Sachverständige bescheinigt durch ihre Unterschrift zugleich, dass ihr keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen sie als Beweiszeugin oder Sachverständige nicht zulässig ist oder ihren Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Geiselberg, den 10. März 2024

Dipl.-Ing. Sandra Druck

öffentlich bestellte & vereidigte Sachverständige

für Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke (IHK Pfalz)

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Mallin Maria

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 100.000 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

7 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

7.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

RGR-

Bürgerliches Gesetzbuch

WEG:

Wohnungseigentumsgesetz - Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

7VG-

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

WoFIV:

Wohnflächenverordnung - Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

BetrKV:

Betriebskostenverordnung - Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeund Kälteerzeugung in Gebäuden

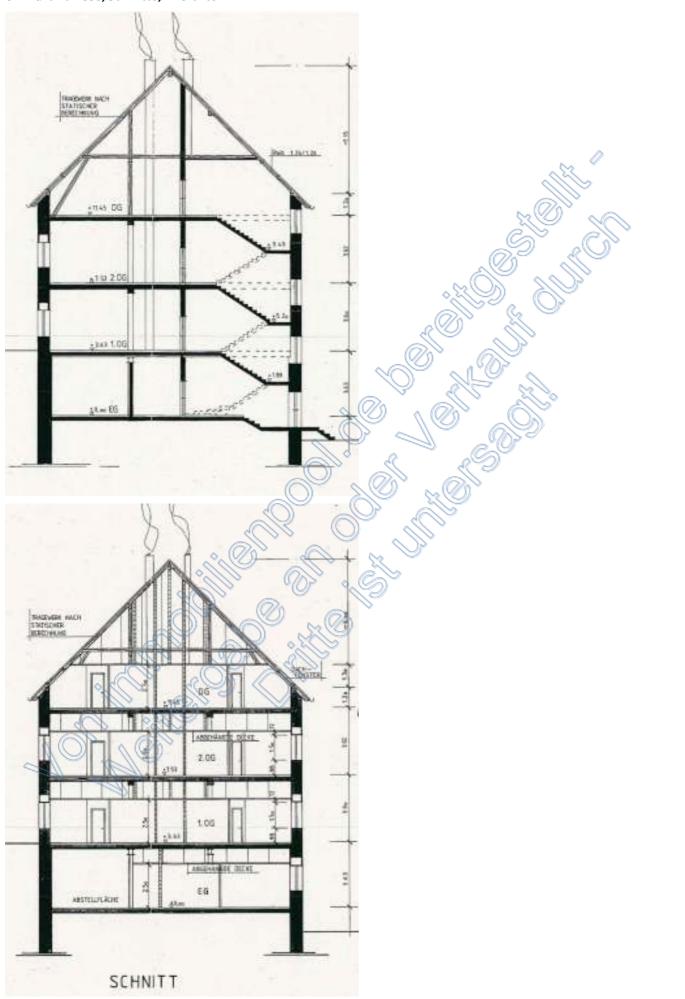
7.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

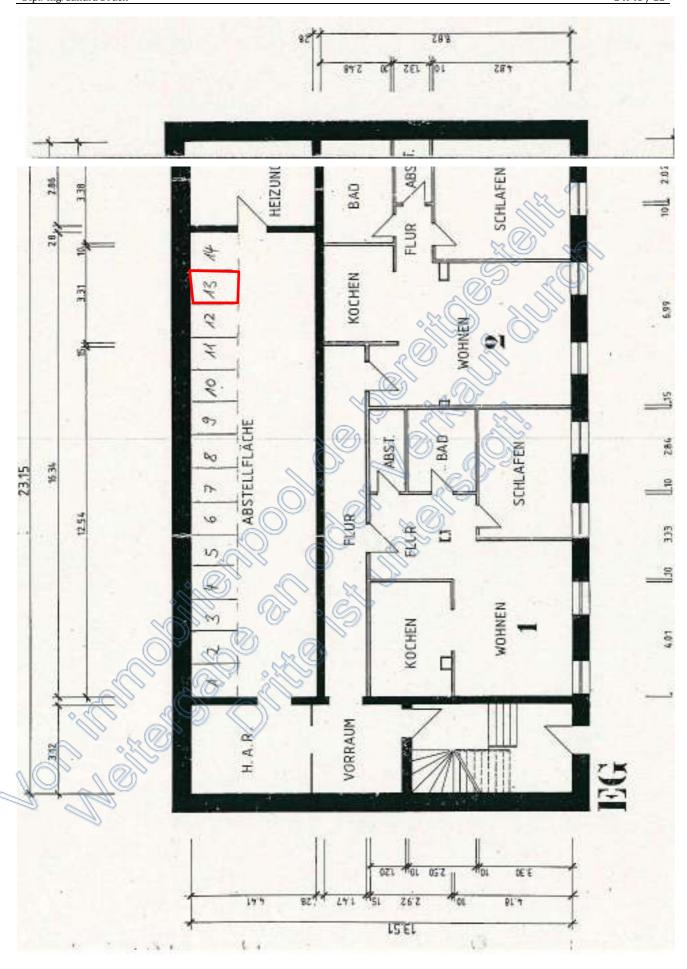
- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [4] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [6] Kleiber digital
- [7] Landesgrundstücksmarktbericht Rheinland-Pfalz 2023

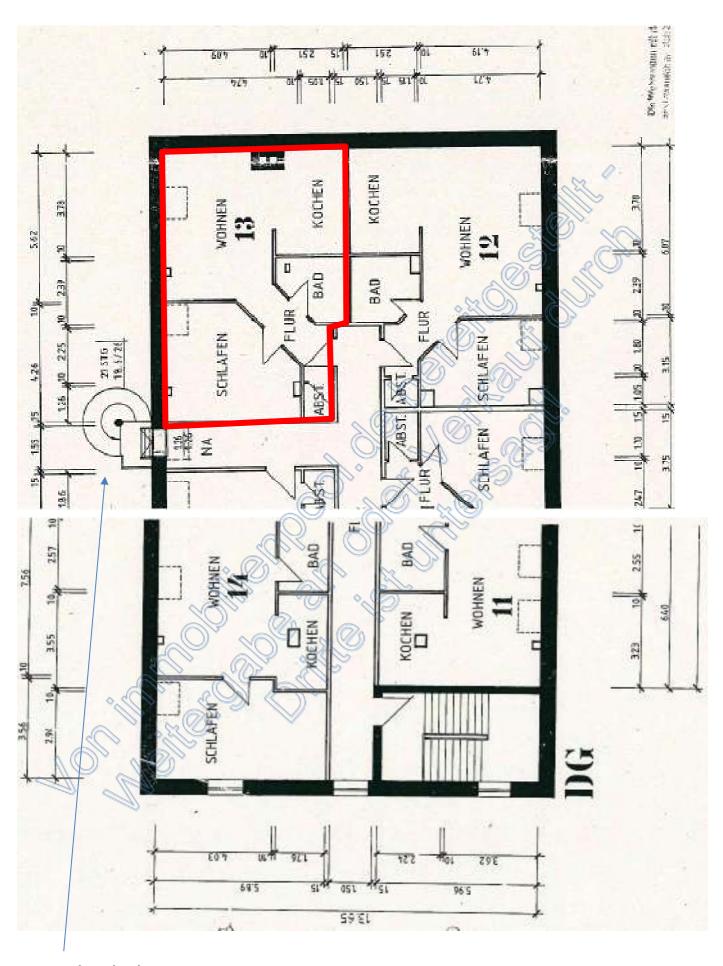
7.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand Juni 2021) erstellt.

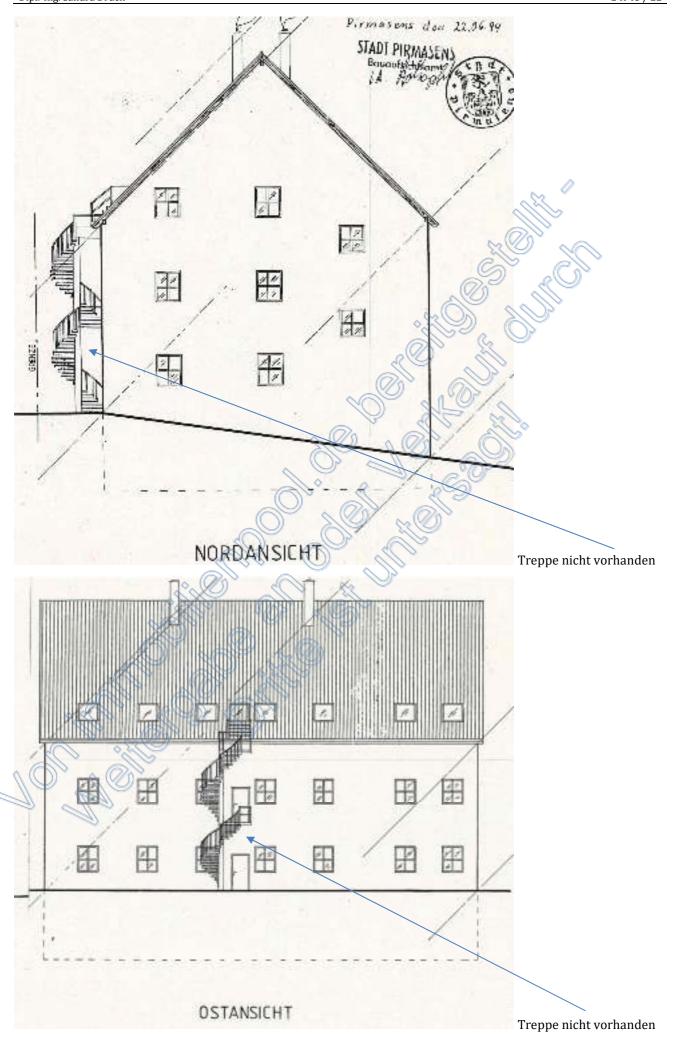
8 Grundrisse, Schnitte, Ansichten

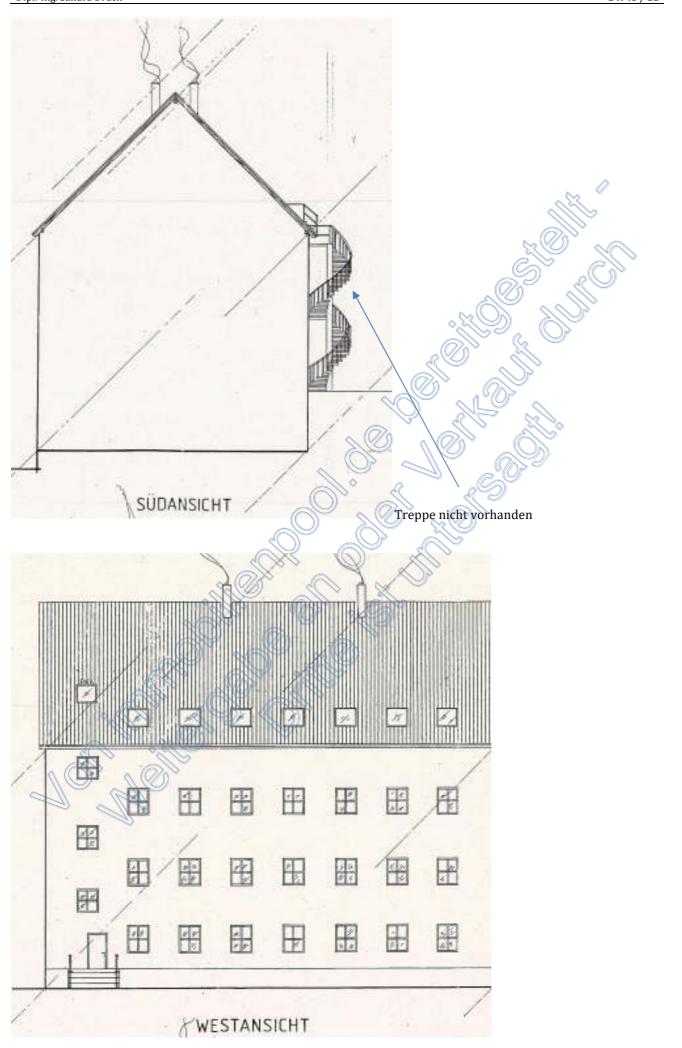


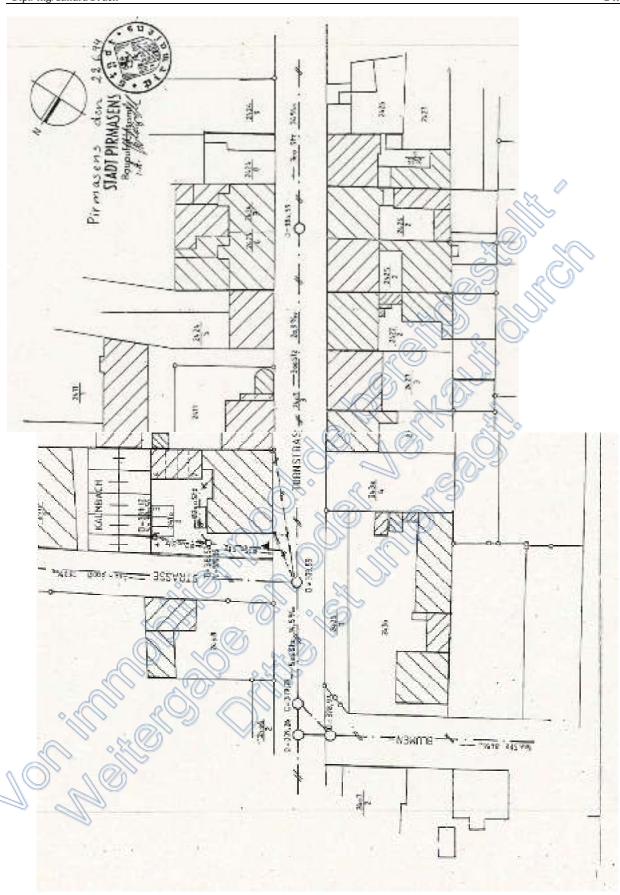




Treppe nicht vorhanden

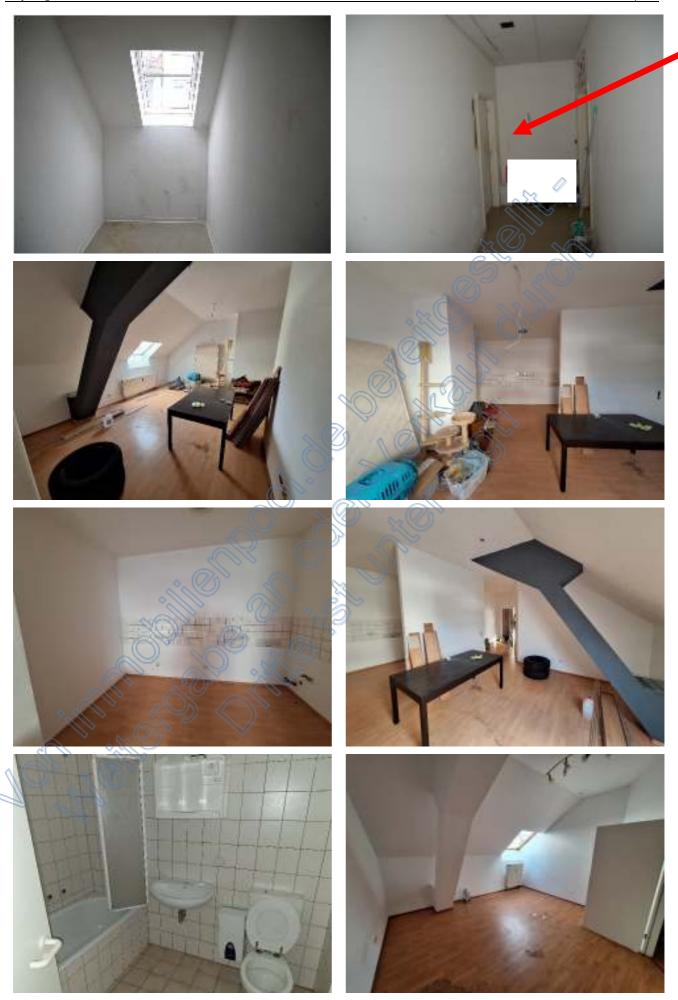


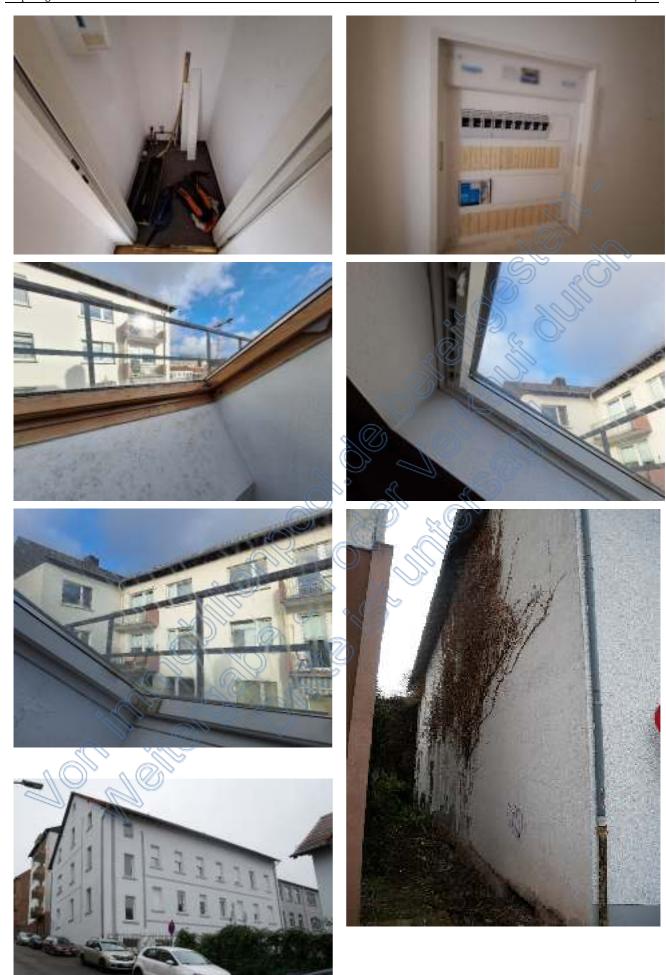




9 Bilder







10 Liegenschaftskarte

nicht für die Veröffentlichung im Internet freigegeben

